

saec. 16 per Germaniam irrito eventu instituta c. 3; Christ. Matth. Pfaff, Introduct. in hist. theol. literariam P. 2, I 3, § 8, p. 175 sq.). [Häusle.]

Kastenvogt, ein mit der Administration des Kirchenvermögens betrauter Beamter, dessen Wirkungskreis zu verschiedenen Zeiten verschieden war. Solche zur Administration des Kirchenvermögens eigens aufgestellte Beamte finden sich schon in den ersten christlichen Jahrhunderten, in welchen die Bischöfe noch die unmittelbare Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens in den Händen hatten. Weil dieses Geschäft sie zu sehr in Anspruch nahm und sie an ihren höheren Berufsgeschäften hinderte, stellten sie sogen. Deconomen auf, welche unter ihrer Obergewalt und Leitung das Kirchenvermögen verwalteten. Sie wurden von dem Bischöfe aus seinem Clerus und zuweilen auch durch diesen gewählt und waren ausschließlich jenem verantwortlich, hatten jedoch eine ziemlich unabhängige Stellung und konnten nicht willkürlich, sondern erst auf den Urtheilspruch des competenten kirchlichen Gerichts abgesetzt werden. Das Council von Chalcedon (451) machte die Aufstellung solcher Deconomen jedem Bischöfe zur Pflicht, und zwar sowohl aus dem bereits angegebenen Grunde, als auch in der Absicht, das bischöfliche Ansehen gegen aragwöhnlichen Verdacht sicherzustellen (c. 21, C. XVI, q. 7). Außer der Einnahme und Vertheilung der kirchlichen Einkünfte hatte der Deconom noch die weitere Aufgabe, Wittwen, Arme und Fremde in seine besondere Obforge zu nehmen und das Eigenthum der Kirche zu überwachen. Nach dem Zeugnisse des hl. Isidor von Sevilla fiel in seinen Verufskreis auch noch das kirchliche Bauwesen, der Betrieb der Aeder und Weinberge, sowie die Vertretung der Kirche vor dem weltlichen Gerichte. Uebrigens scheint es, daß dieses Amt schon häufig in die Hände von Laien übergegangen war; denn auf der zweiten Synode von Sevilla (619), auf welcher der hl. Isidor präsidirte, wird den Bischöfen strengstens verboten, das Amt des Deconomen Laien zu übertragen (c. 22, C. XVI, q. 7). Als jedoch, besonders unter den fränkischen Kaisern, die kirchlichen Einkünfte sich mehrten und die Verwaltung des Kirchenvermögens ein sehr umfassendes Geschäft wurde, gelangte auch das Amt des Deconomen zu sehr hohem Ansehen, so daß derselbe sich den Namen Archidiaconus beilegte und sogar seinen Rang bisweilen unmittelbar nach dem Bischöfe und den Aebten und vor dem Archidiacon einnahm. Allein gerade dieser ausgedehnte Geschäftskreis machte mehrere Beamter notwendig, welche früher der Deconom in sich vereinigt hatte. So wurde namentlich für die Vertretung der Kirche bei dem weltlichen Gerichte ein besonderer Beamter aufgestellt, der sogen. actor oder nach *advocatus ecclesiae* (s. d. Art. Kirchenvogt). Für die Verwaltung der bischöflichen Einkünfte (*mensa episcopalis*) dagegen wurde in der Regel ein eigener Beamter aufgestellt, der sogen.

vicodominus, dessen Amt oft mit dem des Deconomen identisch war. Denn mit der Ausschreibung und Sonderung des Kirchenvermögens, namentlich seit der Auflösung der *vita communis*, erstreckte sich der Geschäftskreis des Deconomen bloß noch auf die Administration des bischöflichen Einkommens; er war nichts mehr als bischöflicher Schatzmeister. Dagegen hat sich in der griechischen Kirche das Amt deselben in seiner ursprünglichen umfassenden Bedeutung länger erhalten. Sogar die Kaiser nahmen dieses Amt für sich in Anspruch, bis im J. 1057 Isaac Comnenus den Patriarchen das Recht zur Wahl der Deconomen wieder freigab. Verschieden von den Kastenvögten im alten Sinne sind die seit dem 14. Jahrhundert aufgestellten Administratoren des zur Kirchenfabrik gehörigen Kirchenvermögens, welche unter dem Namen Kastenvögte, Heiligenpfleger, Kirchenwäter, Kirchenprüpste (*vitrici, jurati, provisoros, magistri fabricae*) bekannt sind. Sie waren eigens hierfür beedigte Männer aus der Gemeinde, deren Amtsführung durch den Pfarrer oder Decan überwacht wurde, und welche in letzter Instanz dem Bischöfe oder dessen Official verantwortlich waren (Trident. Sess. XXII, c. 9 Dorof.). (Vgl. Thomassin, *Vet. et nov. Eccl. discipl.* III, l. 2, cap. 1—12 und den Art. Defensor ecclesiae.) [Rhyen.]

Katakomben, s. Lumba.

Katakomben, der jetzt übliche Name für die altchristlichen Grabstätten unter der Erde. A. Die Katakomben im Allgemeinen. I. Geschichte derselben bis auf Konstantin. Die von den Apostelfürsten gebildete erste Christengemeinde in Rom bestand aus Judenchristen und Heidenchristen (*ecclesia ex circumcissione, ecclesia ex gentibus*). So lange die aus der Synagoge Bekehrten noch im religiösen Zusammenhange mit ihren jüdischen Stammesgenossen blieben, fanden sie ihre letzte Ruhestätte auch bei diesen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Juden in Rom die Bestattungswiese aus der Heimat, nämlich in Felsengräbern, beizubehalten suchten, und dazu bot nicht nur der vulcanische Boden Roms durch die Möglichkeit der Anlage unterirdischer, in den Fuff ausgehauener Begräbnisplätze das geeignete Terrain, sondern man hatte selbst in heidnischen Grabanlagen, wie in den Scipionengräbern an der Via Appia, dafür Vorbilder. Die Gräber der ersten Judenchristen in Rom sind also wohl in den jüdischen Katakomben zu suchen, deren es vor der Porta Portuensis, vor der Porta Capena (unter der Vigna Randanini, gegenüber S. Sebastiano) an der Via Salaria (1882 durch Marucchi entdeckt) und sonst um Rom herum und selbst an anderen Orten Italiens gab (vgl. Resoconto delle conf. dei cultori di Arch. crist., Roma 1888, 54. 233. 295. 323).

Für die aus dem Heidenthum Bekehrten war die Anlage von Einzelgräbern, geschieden von denen ihrer Vorfahren und Angehörigen, geboten, da sich die Christen weder in der Verbrennung der